

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EJB Werbellinsee GmbH

Stand 08.04.2019 (gültig für alle Verträge ab 01.01.2020)

Die nachfolgenden AGB gelten, soweit wirksam vereinbart für die gesamten Geschäftsbeziehungen die im Rahmen dieses Vertrages bestehen. Soweit es sich um Pauschalreiseverträge im Sinne des §§ 651 a ff. BGB handelt, gelten diese Bedingungen in Ergänzung der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus.

Vertragspartner im Sinne dieser Geschäftsbedingungen können natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.

Vertragspartner, im Weiteren VP 1 genannt, ist der Besteller (Buchungsperson bzw. der Reisende). Der VP 2 ist die EJB Werbellinsee GmbH.

1. Vertragsschluss

Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der VP 1 dem VP 2 den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisebeschreibung an. Die Anmeldung erfolgt für alle in ihr aufgeführten Teilnehmer.

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahme durch den VP 2 zustande. Bei oder nach Vertragsschluss wird der VP 2 dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der VP 1 nicht Anspruch auf eine Buchungsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Der VP 1 haftet für alle Verpflichtungen von Mitreisenden oder Gruppenteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern sie diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des VP 2 vor, an das dieser für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist, sofern die Bindefrist in der Buchungsbestätigung nicht durch ein genaues Datum geregelt ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der VP 2 bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dem VP 2 innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung die Annahme erklärt.

Wird der Vertrag seitens des VP 1 durch einen Dritten ungeachtet seiner wirksamen Bevollmächtigung unterzeichnet, so haftet dieser gegenüber dem VP 2 nach den Grundsätzen der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.

Die vom VP 2 gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Es gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

2. Bildungs- und Erziehungsleistungen

Die von der EJB Werbellinsee angebotenen Bildungs- und Erziehungsleistungen beruhen auf ihren Leitlinien der pädagogischen Arbeit. Diese sind im Internet auf der Seite www.ejb-werbellinsee.de veröffentlicht und werden dem betreffenden VP 1 bei Vertragsabschluss übergeben. Der VP 2 verpflichtet den VP 1, sofern es sich bei dem Programm um umsatzsteuerfreie Leistungen handelt, sich an seinen Leitlinien der pädagogischen Arbeit zu orientieren.

3. Sonstige Leistungen

Die vom VP 1 schriftlich oder mündlich bestellten und durch den VP 2 bestätigten Leistungen, wie z.B. pädagogische Programme, die Nutzung von Räumen, Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegungen usw. sind verbindlich. Darin sind auch die bei Dritten bestellten Leistungen eingeschlossen.

Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VP 2 nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VP 2 ist verpflichtet, den VP 1 über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis vom dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der VP 1 ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der VP 2 eine solche Reise angeboten hat. Der VP 1 hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der VP 1 gegenüber dem VP 2 nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der VP 1 in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4. Preise

Die angebotenen und veröffentlichten Preise sind Endpreise. Sofern die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zu berechnen ist, ist sie Bestandteil des Endpreises.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem VP 1 der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde.

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Vertragspreises, maximal jedoch 260,00 € fällig. Sofern es sich bei den gebuchten Leistungen um eine Pauschalreise handelt, wird der VP 2 dem VP 1 mit den Vertragsunterlagen den Sicherungsschein gemäß BGB § 651 k Abs. 3 auszuhändigen.

30 Tage vor Anreise ist der gesamte Vertragspreis fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des VP 2 aus dem in Punkt 7 genannten Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Davon abweichende Regelungen können zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart werden.

Sollte durch den VP 2 in der Reiseausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl festgesetzt sein, so ist die Restzahlung erst 14 Tage vor Anreise fällig, wenn feststeht, dass eine Kündigung des Vertrages durch den VP 2 wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (vgl. Punkt 7) nicht in Betracht kommt.

Werden die Anzahlungen und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten erbracht, obwohl der VP 2 zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des VP 1 besteht, so kann der VP 2 nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der VP 1 mit den Rücktrittskosten gemäß Punkt 6 belastet werden.

Die Zahlung für die während des Aufenthaltes in Anspruch genommenen Leistungen, unter Anrechnung der getätigten Anzahlungen, wird spätestens am Abreisetag auf der Grundlage einer Rechnungslegung des VP 2 fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Gerät der VP 1 in Zahlungsverzug, ist der VP 2 berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € verlangt werden.

Zahlungen erfolgen auf das Konto des VP 2 unter Angabe der Vertrags- bzw. Rechnungsnummer. Die Zahlung kann ebenfalls in bar, jedoch ausschließlich in EURO oder per EC-Karte während der Geschäftszeiten des VP 2 in seinen Geschäftsräumen erfolgen.

6. Rücktritt durch VP 1

Der VP 1 hat jederzeit vor Reisebeginn die Möglichkeit, von den vertraglich vereinbarten Leistungen durch Erklärung gegenüber dem VP 2 zurückzutreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

Bei Rücktritt vor Reisebeginn durch den VP 1 steht dem VP 2 eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkahrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von dem VP 2 zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten des VP 2 sowie abzüglich dessen, was der VP 2 durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet*:

- bis 90 Tage vor dem Anreisetag

- bei einer kompletten Vertragsstornierung 50,00 € Bearbeitungsgebühr
- bzw. bei Verträgen mit einem Vertragswert über 4.000,- EUR 20 % des stornierten Vertragswertes

- bis 30 Tage vor dem Anreisetag 50 % des stornierten Vertragswertes

- unter 30 Tage vor dem Anreisetag 75 % des stornierten Vertragswertes

Eine Stornierung bzw. Teilstornierung am Anreisetag oder später bewirkt eine Stornogebühr in Höhe von 90 % des stornierten Vertragswertes.

* Bei umsatzsteuerfreien Gruppenfahrten, dazu gehören ausschließlich Klassen-, Schul-, Kita- und Hortfahrten, Ferienkamps sowie Trainings- oder Wettkampffahrten gemeinnütziger Vereine, bleiben Teilstornierungen innerhalb eines Vertrages bei der Berechnung des Stornos wie folgt unberücksichtigt:

- Gruppe bis 100 Personen: 2 Teilnehmer weniger
- Gruppe von 101 bis 200 Personen: 4 Teilnehmer weniger
- Gruppe ab 201 Personen: 6 Teilnehmer weniger

Maßgebend für die vorstehend genannten Fristen ist der Tag des Eingangs der Stornoerklärung beim VP 2.

Es bleibt dem VP 1 unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Stornierung oder dem Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend aufgeführten pauschalierten Kosten.

Dem VP 1 wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

Der VP 2 behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der VP 2 nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der VP 2 verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EJB Werbellinsee GmbH

Stand 08.04.2019 (gültig für alle Verträge ab 01.01.2020)

Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. Der VP 2 ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten. § 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

7. Beendigung des Vertrages durch VP 2

Der VP 2 kann den Vertrag mit Teilnehmern ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört/stören oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält/verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Das gilt nicht, wenn das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des VP 2 beruht. Kündigt VP 2 so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Der VP 2 kann weiterhin bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung beziffert sowie wird der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben. Außerdem wird in der Buchungsbestätigung die Mindestteilnehmerzahl angegeben sowie die späteste Rücktrittsfrist.

b) Der VP 2 ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt vom Vertrag später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der VP 2 in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem VP 2 geltend zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der VP 2 unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der VP 1 als auch der VP 2 den Vertrag vor Reiseantritt kündigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle des VP 2 unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Im Übrigen wird auf die gesetzliche Regelung, § 651 h BGB verwiesen.

9. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des VP 1 / Reisenden

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der VP 1 Abhilfe verlangen. Soweit der VP 2 infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der VP 1 weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich dem VP 2 in der Rezeption anzuzeigen, er hat eventuelle Schäden gering zu halten und zu vermeiden. Will ein Reisender den Reisevertrag

wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, so hat er dem VP 2 zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu stellen. Diese Frist ist nur dann entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist, oder vom VP 2 verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem VP 2 erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

Der VP 1 ist zu einem pfleglichen Umgang mit dem ihm zur Nutzung überlassenen Zimmern und dem Inventar sowie zur Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Haus und dem Gelände verpflichtet. Diese Leistung hat der VP 1 für sich, für die Gruppe als Ganzes, aber auch jedes Mitglied der Gruppe einzeln zu erbringen.

Der VP 1 haftet für Schäden, die von ihm während seines Aufenthaltes verursacht wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er hat den VP 2 unverzüglich in der Rezeption über das Auftreten eines Schadens zu informieren.

Der VP 2 verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem VP 1 im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

10. Haftung des VP 2

Die vertragliche Haftung des VP 2 für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

Der VP 2 haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des VP 2 sind und getrennt ausgewählt wurden. Der VP 2 haftet jedoch, wenn ein Schaden des VP 1 auf der Verletzung von Hinweis-, Organisations- und Aufklärungspflichten des VP 2 beruht.

Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y bleiben hierdurch unberührt.

11. Informationspflicht VP 1

Am Anreisetag ist vom VP 1 eine komplette Namensliste der an einer Gruppenreise teilnehmenden Personen an der Rezeption abzugeben. Individualreisende sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten auf dem Anmeldeformular an der Rezeption zu hinterlegen

12. Datenschutz

Der VP 1 erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen beim VP 2 gespeichert werden. Der VP 2 erklärt, dass diese Daten ausschließlich für die geschäftlichen Beziehungen aus diesem Vertrag verwendet werden. Eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht, es sei denn der VP 1 hat einer solchen Nutzung ausdrücklich zugestimmt.

13. Anspruchsanmeldung, Verjährung

Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Gast gegenüber dem VP 2 geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger. Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist

beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Bitte beachten Sie, dass wir nicht bereit oder verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstellen gemäß Verbraucherschlichtungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Wir weisen demnach im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der VP 2 den VP 1 hierüber in geeigneter Form. Der VP 2 weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Vertragspartnern einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann das von beiden Parteien Gewollte bzw. die gesetzlich zulässigen Bestimmungen.

Besondere Bedingungen für die Beherbergung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Überlassung von Beherbergungszimmern und Räumen für Tagungen, Seminare u.ä. Veranstaltungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen und Lieferungen des VP 2. Grundlage für alle Nutzungen bildet die Hausordnung des VP 2, soweit diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurde.

1. An- und Abreisezeiten

Die Zimmer stehen dem VP 1 am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung. Die Zimmer sind am Anreisetag bis spätestens 18.00 Uhr zu beziehen. Ausnahmen gelten nur, wenn dem VP 2 zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages eine spätere Ankunftszeit mitgeteilt wird. Werden die Zimmer danach nicht rechtzeitig bezogen, kann der VP 2 die Unterkunft bei einer Übernachtung 2 Stunden danach (ab 20.00 Uhr), bei mehreren Übernachtungen am Folgetag nach 12 Uhr anderweitig belegen. Die Bestimmung der vom VP 1 gebuchten Zimmer bzw. Häuser in der jeweiligen Kategorie bleibt vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung dem VP 2 überlassen. Die Nutzung der überlassenen Zimmer und Häuser zu anderen als den vereinbarten Beherbergungszwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den VP 2. Der VP 1 ist zur Einhaltung der beiliegenden Hausordnung verpflichtet.

Werden die Zimmer am Abreisetag nicht rechtzeitig verlassen, steht dem VP 2 ein Schadensersatzanspruch zu, es sei denn der Umstand ist durch den VP 1 nicht zu vertreten. Dieser beläuft sich auf 50 % des vereinbarten Übernachtungspreises. Es bleibt dem VP 1 unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem nicht rechtzeitigen Verlassen der Zimmer keine oder geringere Kosten entstanden sind als die vorstehend aufgeführten pauschalierten Kosten.

2. Kautions

Soweit dies vertraglich vereinbart ist, ist der VP 2 berechtigt vom VP 1 bei Anreise eine im angemessenen Verhältnis zum Gesamtpreis und der Anzahl der Reiseteilnehmer stehende Kautionszahlung zu verlangen, um durch den VP 1 verursachte Schäden zu decken. Die Höhe der zu leistenden Kautionszahlung wird bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart. Die Kautionszahlung wird bei Abreise erstattet, wenn feststeht, dass keine Schäden durch den VP 1 verursacht wurden.

3. Fundsachen

Über zurückgebliebene Sachen beim VP 2 wird der VP 1 unverzüglich in Kenntnis gesetzt, wenn die Zuordnung der Fundsache möglich ist. Andernfalls wird der VP 2 die zuständige Behörde über den Fund informieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Fundsache nicht mehr als 10,00 € wert ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Fund §§ 965 ff. BGB verwiesen.